

Beleg 2

Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH
Murkraftwerk Graz Errichtungs- und BetriebsgmbH
Stadt Graz

An die
Landespolizeidirektion Steiermark
Straßganger Straße 280
8052 Graz

Graz, 27.6.2017

**Murkraftwerk Graz, Zentraler Speicherkanal
Protestcamp**

Im Grazer Stadtgebiet, im Bereich zwischen der Wohnanlage „Am Langedeiwehr“ und der Mur, haben mehrere Menschen ohne Duldung der jeweiligen Eigentümer bzw. Besitzer auf den Grundstücken (2108, 2697/1, 2144 alle KG Jakomini) gemeinsam ein „Protestcamp“ errichtet, in welchem sich regelmäßig Personen aufhalten, um gegen die Errichtung des „Murkraftwerk Graz“ bzw. des „Zentralen Speicherkanal“ Widerstand zu leisten. Eine Versammlung i.S.d. Versammlungsgesetzes 1953 liegt nicht vor.

Die Antragsteller sind - einzeln und gemeinsam - als Errichter der Projekte „Murkraftwerk Graz“ bzw. „Zentraler Speicherkanal“ (Rechts-)Besitzer jener Teile der Liegenschaften, auf welchen sich das Protestcamp befindet bzw. die Personen widerrechtlich aufhalten und dadurch in fremden Besitz eingreifen.

Die Besitztitel stellen sich wie folgt dar:

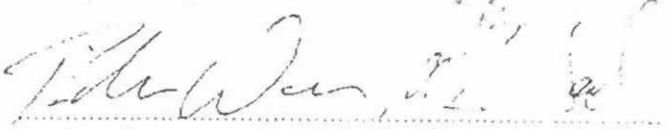
- MKG: Gestattungsvertrag hinsichtlich des gesamten Baufeldes
- Holding: Gestattungsvertrag hinsichtlich Errichtung des Zentralen Speicherkanals
- Stadt Graz: Grundstückseigentum, welche sich mit Übereinkommen zur Flächenbereitstellung verpflichtet hat.

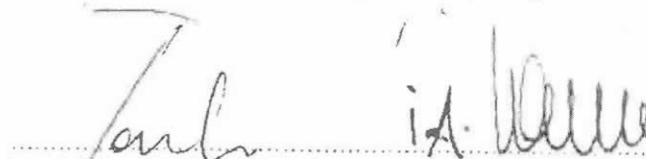
Die Antragsteller beabsichtigen auf den betroffenen Liegenschaftsteilen Bauarbeiten sowie -auf Grund der getroffenen Vereinbarungen - Gestaltungsmaßnahmen durchzuführen, deren Behinderung und Einstellung durch die betroffenen Personen angestrebt wird und die den Antragstellern schweren wirtschaftlichen Schaden verursachen würde. Weiters würde der Aufenthalt von Personen im Bereich von Bauarbeiten eine erhebliche Eigen- und Fremdgefährdung für die Beteiligten darstellen.

Antrag

Die Landespolizeidirektion Steiermark als Sicherheitsbehörde wird daher ersucht, mit **Verordnung das Verlassen dieser Grundstücke anzuordnen und zugleich das Betreten zu untersagen**, weil die Auflösung der Besetzung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung notwendig ist und die Besetzung einen schwerwiegenden Eingriff in die Rechte des Besitzers darstellt und dieser die Auflösung verlangt. Die Landespolizeidirektion Steiermark wird ersucht, die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu ermächtigen, die Besetzer zwangsweise von diesen Grundstücken zu verweisen.

Mit freundlichen Grüßen


.....
Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH


.....
Murkraftwerk Graz Errichtungs- und BetriebsgmbH

STADT
GRAZ

A 8/4 - Abteilung für Immobilien
.....
Tummelplatz 2-4-8910-Graz
Stadt Graz, vertreten durch die Abteilung für Immobilien